

Sonderbedingungen für die Benutzung des Nachttresors

Fassung: August 2019

1 Benutzung des Nachttresors

Die Einlieferung darf nur in den von der Bank ausgegebenen Behältnissen erfolgen. In jedes Behältnis ist ein Einlieferungsschein einzulegen, auf dem Name und Anschrift des Kunden, Konto-Nummer, Inhalt des eingeworfenen Behältnisses und Tag der Einlieferung anzugeben sind; eine Ausfertigung des Einlieferungsscheins ist in den Briefkasten der Bank einzuwerfen.

2 Bearbeitung des Inhalts der Behältnisse

(1) Wird ein Behältnis nach Beendigung der Geschäftsstunden in den Nachttresor eingeworfen, so nimmt die Bank die Bearbeitung der darin enthaltenen Schecks sowie die Gutschrift des darin befindlichen Bargelds am nächsten Bankarbeitstag vor.

(2) Über den Empfang des Inhalts der Behältnisse gibt die Bank dem Kunden unverzüglich durch Gutschrift oder auf sonstige Weise schriftlich Nachricht. Einwendungen gegen die Gutschrift oder die Nachricht sowie deren Ausbleiben sind der Bank unverzüglich mitzuteilen.

3 Behandlung der Behältnisse, Schlüssel und Kontrollmarken

Die Behältnisse, Schlüssel und etwa ausgegebene Kontrollmarken bleiben Eigentum der Bank; sie sind sorgfältig zu behandeln. Doppelschlüssel und Ersatzkontrollmarken darf der Kunde nicht anfertigen. Der Verlust eines Schlüssels oder einer Kontrollmarke ist der Bank unverzüglich in Textform mitzuteilen.

4 Beendigung des Benutzungsvertrags

Bei Beendigung des Benutzungsvertrags sind die Behältnisse, Schlüssel und etwa ausgegebene Kontrollmarken der Bank zurückzugeben.

5 Einzahlungsberechtigungen

(1) Einzahlungen über die Nachttresoranlage/mittels Safebags erfolgen ausschließlich im wirtschaftlichen Interesse des Kontoinhabers und nicht auf fremde Veranlassung.

(2) Die Unterschrift des Kontoinhabers oder eines Bevollmächtigten auf dem Einlieferungsbeleg dokumentiert die Berechtigung des Boten zur Einlieferung der Wertgegenstände.

(3) Der Kontoinhaber wird die ihm zur Verfügung gestellten Nachttresor-Behältnisse/Safebags ausschließlich Personen zur Einlieferung übergeben, die hierzu berechtigt sind. Diese Personen sind auch berechtigt, leere Nachttresor-Behältnisse/Safebags für den Kontoinhaber in Empfang zu nehmen. Der Kontoinhaber ist nicht berechtigt, Nachttresor-Behältnisse an Dritte, z. B. Kunden, weiterzugeben.